



Artikel 1 **Teilnahmeberechtigung**

Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten:

a) Gruppen

- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, bei welchem die Gruppe Mitglied ist.
- der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

b) Formationen und Einzelkonkurrierende (Einzelmitglieder)

- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Formationen sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d. h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in einer der Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahnenschwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird nicht angerechnet.
- der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

Artikel 2 **Kategorien**

Das Fahnenschwingen wird in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a) Einzelvorträge
- b) Duettvorträge

Artikel 3 **Anzahl Auftritte**

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal zwei Auftritte gestattet, jedoch nur ein Auftritt in der Kategorie 2 a.
Duette in verschiedener Besetzung können zweimal in der Kategorie 2 b auftreten, wenn sie dafür die Qualifikation erreicht haben.
Wer als Jodler oder Alphornbläser einmal konkurriert, ist lediglich zu **einem Auftritt** im Fahnenschwingen (Einzel **oder** Duett) berechtigt.

Artikel 4 **Anmeldung**

Einzelkonkurrierende und Formationen haben sich bis zum festgesetzten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein separates Formular auszufüllen.
Mit der Anmeldung anerkennen die Festteilnehmer den Entscheid der Jury.

Artikel 5 **Vortragslokal**

Für das Fahnenschwingen ist ein geeignetes Lokal mit mindestens 8.0 Metern nutzbarer Höhe bereitzustellen; dazu ein Anschwinglokal mit gleicher Höhe.

Artikel 6 **Bestimmungen über die Darbietung**

6.1 Einzelvorträge:

Der Auftritt hat in korrekter Tracht zu erfolgen.

Es darf nur mit einer Fahne geschwungen werden, auch ausser Konkurrenz.
Zulässig sind nur die Schweizerfahne und die Kantonsfahnen. Bei zu beurteilenden Vorträgen sind geflammte Fahnen nicht gestattet.
Das Fahnentuch muss quadratisch sein bei einer Seitenlänge von 120 cm.
Die Länge des Fahnenstockes ist frei.
Der Kreis, in dem die Darbietung auszuführen ist, beträgt im Durchmesser 150 cm, der Richtkreis 60 cm.
Alle Schwünge und Vortragsteile sind links und rechts auszuführen.
Der Vortrag dauert 3 Minuten; er ist erst mit dem Haltruf der Jury zu beenden.
Unmittelbar danach begangene Fehler werden beurteilt, ebenso zu frühes Verlassen des Kreises.
Während des Vortrages sind jauchzen und sprechen zu unterlassen.

6.2 Duettvorträge:

Zusätzlich zu Pkt. 6.1 gelten folgende Bestimmungen:
Dieselben Schwünge sind gleichzeitig von beiden Fahnenschwingern auszuführen.
Beim Fahnenwechsel dürfen sich die Konkurrierenden zueinander drehen.
Der Abstand zwischen den beiden Kreismitten beträgt 4 m.

Artikel 7 **Jury**

Die vier Mitglieder der Jury teilen sich die Aufgabe des Beurteilens. Die Beurteilungskriterien sind in vier Teilgruppen aufgeteilt. Jedes der vier Jurymitglieder taxiert in einer dieser Teilgruppen.

Der Obmann bewertet in seiner Sparte den Gesamteindruck und koordiniert die Ergebnisse der Jury. Er setzt in Absprache mit den anderen Jurymitgliedern die Klasse fest und verfasst einen schriftlichen Bericht über den Vortrag.

An Unterverbandsfesten wird der Austausch von Jurymitgliedern zwischen den Unterverbänden im gesamten EJV-Raum begrüsst.

Artikel 8 **Beurteilung der Vorträge**

8.1 Bewertung der Einzelvorträge:

Die maximale Punktzahl beträgt 30 Punkte.

Abzüge für:

Erste Teilgruppe: Wippen
(Jury 1) Unruhiger Stand im Richtkreis
Laufen im Kreis
Übertreten des Kreises
Streifen am Boden
Aufschlagen der Stockspitze
Fallenlassen der Fahne

Zweite Teilgruppe: Fahnentuch Fehlmass ab 118 cm
(Jury 2) Nachgreifen beim Fassen
Unrichtiges Fassen
Stoffgriffe
Streifen am Körper
Verwickeln des Fahnentuches

Dritte Teilgruppe: Zeitkontrolle
(Jury 3) Ausführung der Mittelhochschwünge
Ausführung der Hochschwünge
Keine / Wenig Hochschwünge
Einseitige Vortragsteile
Wiederholungen
Ausschwingen
Stillstände
Tempo

Vierte Teilgruppe: Gesamteindruck
(Obmann) Wert und Schönheit
Aufbau

Körperhaltung
Abdrehen des Oberkörpers
Nichteinstützen der ruhenden Hand
Mangelhafte Tracht
Harmonie (bei Duett)

Abzüge pro definiertes Ereignis gemäß Hilfsblätter

8.2 Bewertung der Duettvorträge:

Die Jury bewertet folgende vier Teilgruppen wie in Pkt. 8.1

Jury 1 Erste und zweite Teilgruppe für einen Fahenschwinger
Jury 2 Erste und zweite Teilgruppe für den anderen Fahenschwinger
Jury 3 Dritte Teilgruppe für beide Fahenschwinger
Obmann Vierte Teilgruppe

Die Abzüge der Jury werden zusammengezählt und halbiert

Artikel 9 **Klasseneinteilung**

Die Leistungen werden nach folgendem Punkteschema klassiert:

Klasse 1	30.00 - 26.00	Punkte
Klasse 2	25.75 - 20.00	Punkte
Klasse 3	19.75 - 10.00	Punkte
Klasse 4	unter 10.00	Punkte

Artikel 10 **Disqualifikation**

Konkurrierende, welche sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und an das Festreglement halten, werden nicht klassiert.

Dieses Regulativ gilt sinngemäss auch für die Jodlerfeste der Unterverbände,
ausgenommen Artikel 1

Das vorliegende Regulativ wurde von der Eidg. Fachkommission Fahenschwingen am 12. August 2003 überarbeitet, an der Zentralvorstandssitzung vom 20. September 2003 genehmigt und tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.